|  |
| --- |
| **Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach** |
| **Stadtrat Dübendorf (kreiswahlleitende Behörde)** |
| **Erneuerungswahl der Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege Dübendorf-Schwerzenbach für die Amtsdauer 2026–2030**Wahlanordnung, leere Wahlzettel und BeiblattDer Stadtrat Dübendorf als kreiswahlleitende Behörde ordnet den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahl 2026–2030 der Evangelisch-reformierten Kirchenpflege Dübendorf-Schwerzenbach (7 Mitglieder, davon eines als Präsidentin bzw. Präsident) auf**Sonntag, 12. April 2026**,an.Ein allfälliger **zweiter Wahlgang** findet am Sonntag, 14. Juni 2026 statt.Die Wahl wird gemäss Art. 6 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes der politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) an der Urne mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen bis spätestens am **19. November 2025, 16.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Dübendorf, Behördendienste, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, schriftlich eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom 5. Dezember 2025 bis **12. Dezember 2025, 14.00 Uhr**, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum **22. April 2026, 16.00 Uhr** können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am 17. April 2026 amtlich publiziert.Wählbar sind gem. Art. 20 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (LS 181.10) Mitglieder der Landeskirche, welche über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügen, das 18. Altersjahr vollendet haben und die weiteren Voraussetzungen gemäss Kirchenordnung erfüllen. Gem. Art. 5 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach sind auch Mitglieder der Landeskirche in die Kirchenpflege wählbar, die über keinen politischen Wohnsitz in der Stadt Dübendorf oder der Gemeinde Schwerzenbach verfügen. Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz **"bisher"**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist **(Rufname)**.Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.Formulare für Wahlvorschläge können bei der Stadtverwaltung Dübendorf, der Gemeindeverwaltung Schwerzenbach sowie auf www.duebendorf.ch/wahlen2026 bezogen werden.Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Bezirkskirchenpflege Uster, Morfweg 7, 8610 Uster, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Dübendorf, 10. Oktober 2025 Stadtrat Dübendorf (kreiswahlleitende Behörde) |
|  |